

GEMEINDE BEDBURDYCK

BEBAUUNGSPLAN
NR. 2

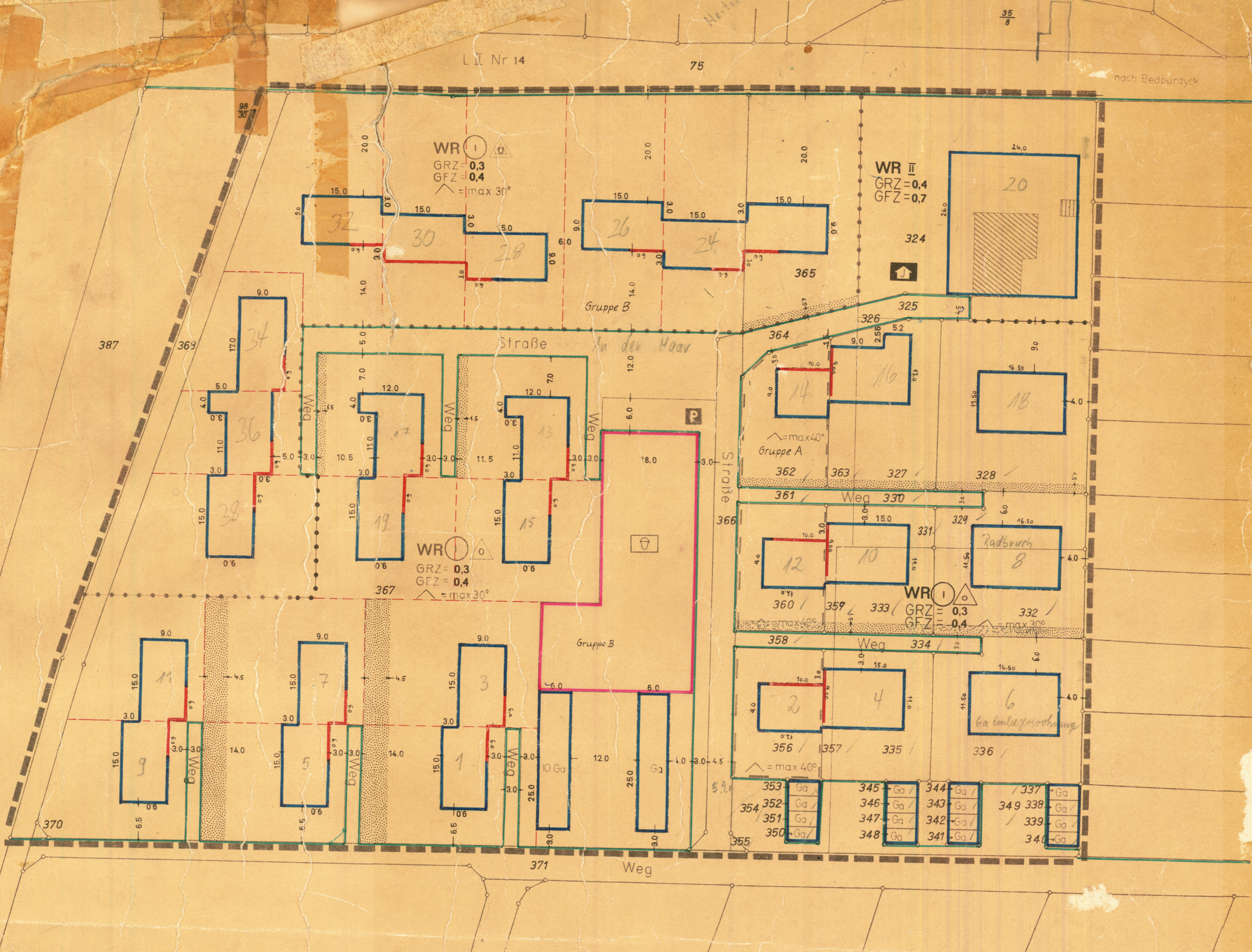
Ausfertigung

GEMARKUNG BEDBURDYCK

KREIS GREVENBROICH

MASSTAB 1: 500

FLUR 13



GEBÄUDEBESTAND	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGS- VERWERTUNGS- UND BESEITIGUNGSANLAGEN	GEMEINDEBEDARFSFLÄCHEN	GRÜNFLÄCHEN	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	SONSTIGES
WOHNGEBAUDE WIRTSCHAFTSGEBAUDE	ELEKTRIZITÄTWERK WASSERBEHALTER UMFORMERSTATION PUMPWERK MÜLLBESEITIGUNGSANLAGE FERNHEIZWERK WASSERWERK UMSpannWERK BRUNNEN KLÄRANLAGE	VERWALTUNGSGEBAUDE SCHULE KRANKENHAUS FEUERWEHR JUGENDHEIM, JUGENDHILFBEREICHE POST KIRCHE KINDERTAGESSTÄTTE, KINDERGARTEN SCHUTZRAUM HALLENBAD FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN	PARKANLAGE ZELTPLATZ BADEPLATZ FRIEDHOF DAUERKLEINGARTEN SPORTPLATZ SPIELPLATZ VERKEHRSFLÄCHEN AUTOBAHNEN ODER AUTOBAHNÄHNLICHE STRASSEN SONSTIGE ÜBERORTLICHE ODER ORTLICHE HAUPTVERKEHRSSTRASSEN STRASSENFLÄCHEN OFFENTLICHE PARKFLÄCHEN STRASSENBEGRÜNZUNGS- UND -BEGRENZUNGS- SONSTIGE VERKEHRSFLÄCHEN	Z ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (2) I II III ALS HOCHSTGRENZE III ZWINGEND GRZ 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL GFZ 0,7 GESCHOSSFLÄCHENZAHL BMZ 3,0 BAUMASSENZAHL BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN o OFFENE BAUWEISE o NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG o NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG g GESCHLOSSENE BAUWEISE BAULINIE BAUGRENZE FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT FLÄCHEN FÜR DIE LAND- ODER FORSTWIRTSCHAFT	FLÄCHEN FÜR STELLPLATZ- ODER GARAGEN SI STELLPLATZ Ga GARAGEN GSI GEMEINSCHAFTSSTELLPLATZ GGA GEMEINSCHAFTSGARAGEN HOTEL BAUGRUNDSTÜCKE FÜR BESONDERE BAULICHE ANLAGEN, DIE PRIVATWIRTSCHAFTLICHEN ZWECKEN DIENEN MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES GRENZE DES RÄUMLICHEN UMSCHWUNGBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES VON DER BEBAUUNG FREI ZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN ABZUREISSENDE GEBÄUDE	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN N NATURSCHUTZGEBIET L DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN MIT WASSERRECHTLICHEN FESTSETZUNGEN W WASSERSCHUTZGEBIET Q QUELLENSCHUTZGEBIET U ÜBERSCHWEMMUNGS- GEBIET SAN UMGRENZUNG DER SANIERUNGSGEBIETE UMGRENZUNG DER BAUFLÄCHEN, FÜR DIE EINE ZENTRALE ABWASSERBESEITIGUNG NICHT VORGEGEHEN IST FLÄCHEN MIT BES. SICHERUNGSMASSN. GEGEN NATURGEWALTEN, SOWIE FLÄCHEN, UNTER DENEN DER BERGBAU UMGEHT, SOWIE FLÄCHEN FÜR ABBAU VON MINERALIEN FLÄCHEN FÜR BAHNANLAGEN UMGRENZUNG DER FLÄCHEN FÜR DEN LUFTVERKEHR LANDEPLATZ SEGELFLUGGELÄNDE	o 4.00 VORM. HOHENLAGE ÜBER NN GEPL. HOHENLAGE ÜBER NN VORM. BÖSCHUNG GEPL. BÖSCHUNG Flächen nicht überbaubar auch nicht im Sinne des § 14 Bau N.V.O. Nordrhein-Westf. Dachneigung = max. 30° bzw 40° Trennlinie zwischen Gruppe A und B (siehe textl. Festsetzungen)

ES WIRD BESCHNITTEN, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM GEGENWÄRTIGEN ZUSTAND ÜBEREINSTIMMT UND DIE FESTLEGUNG DER STÄDTTEBAULICHEN PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG IST.

FÜR DEN ENTWURF: DEN

DIESER PLAN IST GEMÄSS BESCHLUSS DES RATES DER GEMEINDE **Bedburdyck** VOM 23. JUNI 1966 (B. G. BL. I. S. 341) AUFGESETZT WORDEN.

DEN 29. JUNI 1965

Bedburdyck DEN 29. JUNI 1965

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

DIESER PLAN HAT MIT SEINER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 2 (1) BAUG. NACH ORTS- ÜBLICHER BEWERTUNG UND IN DER ZEIT VOM 10. 4. 67 BIS 10. 5. 67 OFFENTLICH AUSGELEGEN.

DEN 21. 7. 1967

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

DER RAT DER GEMEINDE **Bedburdyck** HAT DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS DER §§ 9 UND 10 DES BAUG. IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 4 UND 28 DER GO. NW. VOM 21. 12. OKTOBER 1952 (G. S. 187) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. (G. V. 20. 7. 1967)

DEN 12. 10. 1967

DER VERWALTUNGSPRÄSIDENT

DIESER PLAN WIRD GEMÄSS § 11 BAUG. VOM 23. JUNI 1966 (B. G. BL. I. S. 341) MIT VERPFLICHTUNG VOM HEUTIGEN TAGE GENEHMIGT.

DEN 23. 04. 67

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

DIESER PLAN IST GEMÄSS § 12 BAUG. MIT DER ORTSÜBLICHEN BEKANNTMACHUNG VOM 20. 04. 67 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN 23. 04. 1967

BÜRGERMEISTER GEMEINDEVERTRETER

ANFERTIGT: GREVENBROICH, DEN 3. April 1967

DER OBERKREISDIREKTOR

VERMESSUNGSAMT